

**Hausordnung**  
  
**der**  
  
**Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Universitätsbetriebes erlässt der Rektor gemäß § 17 Absatz 10 Landeshochschulgesetz nachfolgende Hausordnung.



## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile und Räume. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

(2) Mitglieder und Angehörige der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie alle Nutzer/innen und Besucher/innen von Einrichtungen haben diese Hausordnung zu beachten.

## § 2 Aufenthalt

(1) Der Aufenthalt im Bereich der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 1 Abs. 1 ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie berechtigten Besucher/innen gestattet.

(2) Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Universität aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben.

## § 3 Hausrecht

(1) Der Rektor/Die Rektorin wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann sein/ihr Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

(2) Ein unmittelbar vom Rektor/von der Rektorin abzuleitendes Hausrecht haben folgende Personen, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:

- 2.1 die Dekane/Dekaninnen für die ihrer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume und Gebäude
- 2.2 die Leiter/innen der Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
- 2.3 die jeweiligen Verantwortlichen für Lehrveranstaltungen in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung
- 2.4 die jeweiligen Aufsichtsführenden bei universitären Prüfungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung
- 2.5 die Leiter/innen der Sitzungen von Organen und anderen Gremien der Universität Freiburg in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Sitzung
- 2.6 die Leiter/innen des Technischen Gebäudemanagements und die Leiter/innen der Zentralen Hausdienste bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Mitarbeiter/innen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Räume, Gebäude und Grundstücke
- 2.7 der Koordinator/die Koordinatorin bei universitären oder externen Veranstaltungen

- 2.8 die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der/die  
 Beauftragte für Biologische Sicherheit und der/die  
 Strahlenschutzbevollmächtigte im Rahmen seiner/ihrer Beauftragungsfunktion
- 2.9 der/die Beauftragte für Umweltschutz im Rahmen seiner/ihrer Beauftragungsfunktion

Der in Absatz 2 aufgeführte Personenkreis ist nicht berechtigt, ohne Beteiligung des Rektorats die Polizei zu rufen, außer bei Vorliegen von Gefahr im Verzug für hochrangige Rechtsgüter.

Der in Absatz 2 aufgeführte Personenkreis ist verpflichtet, über die Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlich waren, das Rektorat umgehend zu informieren.

(3) Der Rektor/Die Rektorin behält sich ebenfalls vor, das Hausrecht im Einzelfall auf weitere Beschäftigte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder auf andere Personen zu übertragen.

(4) Den Anordnungen der Hausrechtsinhaber/innen ist Folge zu leisten.

(5) Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben. Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zulässig. Eine Übertragung auf wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte ist nicht zulässig.

Werden wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte und andere Personen, die für die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg tätig sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Störungen beeinträchtigt, die hausrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Störungen den Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen.

(6) Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer/innen aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen.

(7) Das Recht, ein über den Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, bleibt dem Rektor/der Rektorin vorbehalten.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der allgemein zugänglichen Gebäude werden von der Universitätsleitung festgesetzt und durch Aushang in den jeweiligen Gebäuden bekannt gemacht.

(2) Ist für den Dienstbetrieb eine Ausnahme von den allgemeinen Öffnungszeiten erforderlich, so regeln dies die Universitätseinrichtungen untereinander in eigener Verantwortung. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäude geschlossen gehalten

werden und für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt wird.

## **§ 5 Nutzung**

(1) Die Gebäude und Räume gemäß § 1 Absatz 1 dürfen nur zu Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstzwecken genutzt werden. Die zentrale Universitätsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Baumaßnahmen oder bauliche Veränderungswünsche sind von den Fakultäten und Einrichtungen über das zuständige Dezernat in der Universitätsverwaltung (Gebäudemanagement) zu beantragen und werden nach Prüfung an das Universitätsbauamt weitergeleitet.

(3) Die Hörsäle sind nach Beendigung der Veranstaltungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

(4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.

(5) Alle Berechtigten sind für den Verschluss der Instituts-, Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.

## **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

(1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.

Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Näheres regelt das Abfallkonzept der zuständigen Stelle für Umweltschutz in der Universitätsverwaltung.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie berechnete Besucher/innen sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Hausdienst zu melden.

(3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt.

(4) Auf dem Gelände der Albert-Ludwigs-Universität gilt die Straßenverkehrsordnung.

(5) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.

(6) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig

geparkte Kraftfahrzeuge werden auf Kosten des Halters/der Halterin abgeschleppt.

(7) Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Rollern, Rollschuhen oder Ähnlichem ist in allen Gebäuden unzulässig.

### **§ 7 Rauchen**

In allen Gebäuden gilt uneingeschränktes Rauchverbot.

### **§ 8 Tiere**

(1) Tiere (ausgenommen sind Blindenhunde) sind in den Gebäuden gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

(2) Das Mitbringen von Tieren an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich untersagt.

(3) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 dürfen Tiere nicht frei laufen.

(4) Tierhalter/innen sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandeln wird zur Anzeige gebracht.

### **§ 9 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

Folgende Betätigungen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung:

1. Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen außerhalb des Vorlesungsbetriebes (Antragstellung für die zentrale Vergabe an die Universitätsverwaltung),
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Prospekten,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
4. das Anfertigen von gewerblichen Fotoaufnahmen, von Film- und Fernsehaufnahmen,
5. das Durchführen von Befragungen und Sammlungen.

### **§ 10 Anschläge und Plakate**

(1) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten bedarf der Genehmigung durch die zentrale Universitätsverwaltung.

(2) Genehmigte Anschläge und Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und

besonders gekennzeichneten Flächen angebracht werden.

(3) Alle Anschläge und Plakate müssen Namen und Anschrift der verantwortlichen Person, Personengruppe oder Universitätseinrichtung enthalten.

(4) Anschläge und Plakate mit parteipolitischer oder kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind nicht zulässig.

(5) Widerrechtlich angebrachte Anschläge und Plakate werden entschädigungslos entfernt. Kosten für Reparatur und Reinigung haben die Verantwortlichen zu tragen.

## **§ 11 Unzulässige Betätigungen**

(1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:

1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
2. Betteln und Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren,
3. der Abschluss privater Geschäfte.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Universitätsleitung.

(2) Unzulässige Betätigungen werden durch die Universitätsleitung untersagt. Bei wiederholten Verstößen kann durch die Universitätsleitung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 12 Fundsachen**

(1) Fundsachen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim zuständigen Hausdienst abzugeben.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Fundsachenrichtlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

## **§ 13 Haftung**

Für Garderobe, den Inhalt von Schließfächern, abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder sowie sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Albert-Ludwigs-Universität keine Haftung.

## **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand-, und Strahlenschutz, der biologischen Sicherheit und der Gentechnik sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen verwiesen. Diese Bestimmungen und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten.

## § 15 Gültigkeit

Diese Verwaltungsrichtlinien finden ab sofort Anwendung.

# Hinweise

## für die Ausübung des Hausrechts an die Hausrechtsbeauftragten

1. Das Hausverbot muss zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Ein Hausverbot muss hinreichend bestimmt sein, damit die vom Hausverbot betroffene Person erkennen kann, für welchen Bereich das Hausverbot gilt und für welche Dauer es erteilt wurde.
2. Eventuelle Rechte des Störers/der Stölerin an der Nutzung der universitären Einrichtung (z.B. Rechte Studierender oder sonstiger Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechte der Nutzer/innen der Universitätsbibliothek) sind zu beachten.
3. Daher ist dem Störer/der Stölerin vor Verhängung eines Hausverbotes in der Regel Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Sanktion zu äußern (Anhörung). Hierzu gehört auch die Gelegenheit zur Offenbarung eventueller Rechte an der Nutzung der universitären Einrichtung durch den Störer/die Stölerin. Bestehen solche Rechte, die auch ohne vorherige Anhörung des Störers/der Stölerin offensichtlich sein können, ist eine Abwägung der Interessen vorzunehmen und zu klären, ob das Hausrecht der Albert-Ludwigs-Universität dem Recht des Störers/der Stölerin Schranken setzen kann.
4. Stehen im Einzelfall zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts mildere Mittel zur Verfügung, die weniger in Rechte des/der Betroffenen eingreifen, sind diese einem Hausverbot vorzuziehen, falls die milderen Mittel in gleicher Weise wie ein Hausverbot zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts geeignet sind.  
  
z.B. - Aufklärung der störenden Person, warum ihr Verhalten den Hausfrieden stört und künftig zu unterlassen ist,  
- Ermahnung des Störers/der Stölerin,  
- Hausverweis zur Beendigung einer gegenwärtigen Verletzung des Hausrechts
5. Für die Frage welche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich sind, sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich.  
Weigern sich Störer/innen, eine Feststellung ihrer Personalien durch einen

Hausrechtsbeauftragten oder eine berechnigte Person der Albert-Ludwigs-Universität zu ermöglichen, können Beamte des zuständigen Polizeireviers um Feststellung der Personalien gebeten werden. Falls sich Störer/innen auf die Aufforderung nicht aus den betroffenen Räumlichkeiten entfernen, kann Unterstützung durch das von der Albert-Ludwigs-Universität beauftragte Sicherheitsunternehmen oder über die Polizei über die Notrufnummer 110 angefordert werden.

6. Damit eine verhängte Sanktion nachvollzogen werden kann, ist als Grundlage für eventuelle weitere Sanktionen sowie zu Beweisziwecken der jeweilige Sachverhalt, welcher zur Störung des Hausrechts geführt hat, hinreichend aufzuklären. Die Anhörung des Störers/der Stölerin zu der vorgehaltenen Störung ist einschließlich einer eventuell verhängten Sanktion zu dokumentieren. Dabei ist auf eine konkrete und detaillierte Beschreibung der Störung(en) sowie die Benennung der Beweismittel (z.B. Zeugen/Zeuginnen) zu achten.

Freiburg, den 20. September 2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor